

# Stellungnahme

zur BaFin-Konsultation 06/2019 – Überarbeitung  
des Rundschreibens zu Zinsänderungsrisiken im  
Anlagebuch

Kontakt:

Christian Saß

Referent

Telefon: +49 30 1663-2110

E-Mail: [christian.sass@bdb.de](mailto:christian.sass@bdb.de)

Berlin, 8. Mai 2019

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 06/2019 – , 8. Mai 2019

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem Rundschreibenentwurf vom 29. März 2019, die wir hiermit gern wahrnehmen. Einige Anregungen der Kreditwirtschaft wurden in der nun vorliegenden Konsultationsfassung berücksichtigt. Wir setzen uns jedoch nachdrücklich dafür ein, dass auch unsere nachfolgend aufgeführten, verbleibenden Anmerkungen berücksichtigt werden.

## **1. Allgemeines**

An erster Stelle ist anzumerken, dass wir den Eindruck haben, dass die Neuauflage eines Rundschreibens zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch keine Verbesserung zur objektiven aufsichtlichen Einschätzung der Zinsänderungsrisiken bei deutschen LSIs beinhaltet. Dementsprechend können die aufsichtsrechtlichen Zielsetzungen einer ersten adäquaten Beurteilung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch und den damit verbundenen Anforderungen zur Risikoreduktion auch mit diesem Rundschreiben nicht erreicht werden.

Grundsätzlich können wir nachvollziehen, dass die BaFin die EBA-Leitlinien für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in Form eines Rundschreibens zur Stärkung der aufsichtlichen Konvergenz in Europa umsetzen möchte. Ein darauf ausgerichtetes Regelwerk darf aber nicht dazu führen, dass der Diversität der Institute und deren individueller Situation nicht mehr Rechnung getragen wird. Darüber hinaus dürfen die Anforderungen an durchzuführende Rechnungen nicht so umfassend werden, dass das Hauptziel der Institute, ein Unternehmen ökonomisch zu führen, in den Hintergrund gerät.

In dem vorliegenden Rundschreibenentwurf sehen wir betriebswirtschaftliche Anforderungen an ein Regelwerk zur Risikofrüherkennung an mehreren Stellen nicht erfüllt. Die Beachtung bestimmter einzubeziehender Positionen zur Ermittlung des Zinsänderungsrisikos, die Berücksichtigung von Schwellen in Bezug auf aufsichtsrechtliche Risikomaße ohne korrekte Beurteilung von Zinsänderungsrisiken sowie die Anwendung nicht geeigneter Schockszenarien führen zum Verlust von eindeutigen Steuerungsimpulsen in unseren Instituten.

Von Beginn an kritisiert die Deutsche Kreditwirtschaft die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Behandlung von Zinsänderungsrisiken, da an zentralen Stellen ökonomische Aspekte keine Beachtung finden bzw. eine ökonomische Beurteilung von Zinsänderungsrisiken im Vergleich zu aufsichtlichen Kennzahlen zu einem diametralen Bild führt. Aufzuführen sind insbesondere die Kennziffern, die der Aufsicht dazu dienen sollen, ein erstes Bild über die Zinsänderungsrisiken in den Instituten zu erhalten, die Szenarien, die als Basis zur Ermittlung des Zinsänderungsrisikos angewandt werden müssen, und Teile des Summenzahlungsstroms. Nur wenige Vorschläge der Industrie zur sachgerechten Einschätzung und objektiven Beurteilung von Zinsänderungsrisiken werden dabei seitens nationaler und internationaler Aufsicht akzeptiert.

Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 06/2019 – , 8. Mai 2019

Daher begrüßen wir ein Umdenken der aufsichtlichen Verwaltungspraxis für die deutschen LSIs dahingehend, dass die internen Verfahren stärker in den Fokus zur Beurteilung von Zinsänderungsrisiken gerückt werden. Dies sollte bei der Bestimmung eines Frühwarnindikators beginnen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die internen Verfahren für das Management von Zinsänderungsrisiken erhalten bleiben können, sich stetig weiterentwickeln und nicht durch die hier vorliegenden aufsichtlichen Kennzahlen verdrängt werden.

Alles in allem führen die neuen Vorgaben dennoch zu erheblichen Implementierungsaufwänden auf Seiten der Industrie. Je nach derzeitiger Ausgestaltung der internen Systeme bedeuten insbesondere die zusätzlichen, währungsspezifischen Schockszenarien, eine von den internen Verfahren abweichende Berücksichtigung der Cashflows von NPE (non-performing Exposure) und die laufzeitabhängigen Zinsuntergrenzen erhebliche technische Herausforderungen. Wir bitten daher um eine Übergangsfrist für die Umsetzung neu hinzugekommener Anforderungen bis mindestens 30. Juni 2020.

## **2. Spezifische Anmerkungen**

### **1) Einleitung**

Die Kritik der DK an Art. 98 Abs. 5 CRD IV hat weiterhin Bestand. Ein Vergleich barwertiger Größen mit bilanziellen Werten ist kritisch zu hinterfragen und führt regelmäßig zu ökonomisch fragwürdigen Schlussfolgerungen bzw. Handlungsempfehlungen. Der Zähler beider aufsichtlicher Kennzahlen zur Beurteilung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch basiert auf Schockszenarien, die bisher niemals eingetreten sind. Zinsen verändern sich im Zeitablauf. Diesem Umstand wird nicht hinreichend Rechnung getragen. Ebenso ist der Nenner sowohl des Zinsrisikokoeffizienten als auch des zusätzlich einzuführenden Frühwarnindikators betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll. Gerade Institute mit hohen stillen Reserven und damit in der Tendenz geringeren bilanziell ausgewiesenen Eigenmitteln werden systematisch benachteiligt. Es kann nicht im Sinn der Aufsicht sein, Institute dazu zu motivieren, stille Reserven aus betriebswirtschaftlich fraglichen Beweggründen aufzulösen und durch Verkauf und Realisierung von Kursgewinnen die Eigenmittel bzw. das Kernkapital zu erhöhen. Daher sind gesetzlich verankerte Regelungen mit derartigen Steuerungsimpulsen kritisch zu würdigen. Den im Rundschreibenentwurf mehrfach aufgeführten Grundsatz, dass Institute ihre internen Methoden und Verfahren verwenden sollen, bewerten wir daher äußerst positiv.

Auch sind aufsichtsrechtliche Kennzahlen nicht immer geeignet, Kreditinstitute mit hohen Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch zu identifizieren. Es kann eine Vielzahl von Kreditinstituten geben, die trotz Überschreitungen der Schwellenwerte von 15 % bzw. 20 % im Gesamtbankkontext keine erhöhten Zinsänderungsrisikopositionen aufweisen. Daher begrüßen wir die Ausführungen im Rundschreibenentwurf, dass darauf nicht automatisch aufsichtliche Maßnahmen aufsetzen werden. Dennoch sehen wir die Gefahr, dass Institute, die beide Schwellenwerte als eine ihrer Steuerungsgrößen verwenden, zu ökonomisch unsachgerechten

Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 06/2019 – , 8. Mai 2019

Handlungsentscheidungen getrieben werden. Bei Überschreitung der Schwellenwerte sollte immer eine weitergehende Analyse des Risikoprofils durch die Aufsicht erfolgen, z. B. vor allem durch Betrachtung der Kennziffern der internen Risikosteuerung. Es sollten nur dann aufsichtliche Maßnahmen angeordnet werden, wenn diese Analysen kritische Zinspositionen mit entsprechenden Steuerungsbedarfen bestätigen.

Weder aus einer Überschreitung der 15%-Schwelle als „Frühwarnsignal“ noch der 20%-Schwelle darf automatisch eine Notwendigkeit für aufsichtliche Maßnahmen abgeleitet werden. Wir bitten um explizite Klarstellung, dass auch die Überschreitung der 20%-Grenze per se noch nicht problematisch ist. Eine entsprechende Klarstellung, die wir begrüßen, erfolgt im Rundschreibenentwurf aus unserer Sicht nur in Bezug auf die die 15%-Grenze. Aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit herrscht auf Seiten der Institute Unsicherheit darüber, wie das Zinsänderungsrisiko letztlich von der Aufsicht bewertet wird und gegebenenfalls in die Kapitalanforderungen einfließt. Wir bitten daher um nähere Informationen dazu, in welchen Situationen die Institute künftig mit welchen Konsequenzen rechnen müssen.

### **3.1) Aufsichtliche Zinsszenarien**

Die aufsichtlich vorgegebenen Szenarien repräsentieren keine realistische Zinsänderung – auch nicht im Schock. Sie sind hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit nicht ermittelbar und auch mit historischen Daten nicht belegbar. Keine der vorgegebenen Zinsänderungen sind historisch unmittelbar eingetreten. Erst bei Betrachtung eines längeren Zeithorizonts können die Zinsänderungen bei einem sehr hohen Konfidenzniveau beobachtet werden.

Es sollte den Instituten gestattet sein, wahlweise einen Zeithorizont (bspw. 1 Jahr) in die Berechnung einfließen zu lassen.

Ebenso bitten wir um Klarstellung, dass die im Rundschreibenentwurf aufgeführten Szenarien ausschließlich zur barwertigen Risikoermittlung im Rahmen des Zinsschocks gedacht sind und nicht mit einer periodischen Steuerung vermischt werden.

Im Hinblick auf Tabelle 1 bitten wir um eine alphabetische Sortierung der weniger relevanten Währungen ab Zeile 2. Außerdem schlagen wir vor, eine weitere Kategorie „sonstige Währungen“ mit einem einheitlich vorgegebenen Schock hinzuzufügen. Instituten, die auch nicht explizit in der Tabelle aufgeführte Währungen in die Betrachtung einbeziehen müssen, da sie andernfalls den in 3.2 d) geforderten 90%-Abdeckungsgrad nicht erreichen würden, sollte es dann gestattet sein, diesen fest vorgegebenen Schock für die Berechnung der Szenarien zugrunde zu legen, statt das in Anhang 3, Punkt 2 der EBA-Leitlinien beschriebene Verfahren anzuwenden, da dieses aus unserer Sicht unter Aufwandsgesichtspunkten nicht vertretbar ist.

Warum unterscheiden sich darüber hinaus die Eingangsparameter in den Szenarien a) und c) bzw. b) und d) bei CHF zwischen Standardtest und Frühwarnindikator, wohingegen sie für EUR und USD identisch sind?

## Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 06/2019 – , 8. Mai 2019

Die aktuelle Darstellung im Rundschreibenentwurf lässt die Interpretation zu, dass zwischen zwei Stützstellen interpoliert werden soll, und lässt nicht erkennen, dass die Verschiebung der Kurve mithilfe eines Modells berechnet werden kann.

Tabelle 1 beschreibt nicht die jeweils zu verwendenden Schockszenarien selbst, sondern lediglich die Eingangsparameter für die in Anhang 3 der EBA-Leitlinien aufgeführten Formeln. Wir bitten deshalb darum, die Vorgehensweise zur Berechnung der Schockszenarien transparent zu machen und die Berechnungsformeln in das Rundschreiben aufzunehmen. Des Weiteren bitten wir darum, dem Rundschreiben als Anhang Tabellen mit konkreten Schockszenarien für die relevanten Währungen (alphabetische sortiert) beizufügen. Als Beispiel finden Sie nachfolgend eine Tabelle für die Währung Euro:

Stützstelle Jahre	Parallelverschiebung aufwärts	Parallelverschiebung abwärts	Kurzfristschock aufwärts	Kurzfristschock abwärts	Verflachung	Versteilung
0	2,00%	-2,00%	2,50%	-2,50%	2,00%	-1,63%
1	2,00%	-2,00%	1,95%	-1,95%	1,42%	-1,07%
2	2,00%	-2,00%	1,52%	-1,52%	0,98%	-0,63%
3	2,00%	-2,00%	1,18%	-1,18%	0,63%	-0,29%
4	2,00%	-2,00%	0,92%	-0,92%	0,36%	-0,03%
5	2,00%	-2,00%	0,72%	-0,72%	0,14%	0,18%
6	2,00%	-2,00%	0,56%	-0,56%	-0,02%	0,34%
7	2,00%	-2,00%	0,43%	-0,43%	-0,15%	0,46%
8	2,00%	-2,00%	0,34%	-0,34%	-0,25%	0,56%
9	2,00%	-2,00%	0,26%	-0,26%	-0,33%	0,63%
10	2,00%	-2,00%	0,21%	-0,21%	-0,39%	0,69%
15	2,00%	-2,00%	0,06%	-0,06%	-0,54%	0,84%
16	2,00%	-2,00%	0,02%	-0,02%	-0,58%	0,88%

Es wäre außerdem hilfreich, wenn die Aufsicht dem Anhang zusätzlich feste Schockhöhen nach Anwendung der Zinsuntergrenzen beifügen könnte. Als Ausweichlösung sollte es den Instituten dann möglich sein, diese festen Schockhöhen für einen bestimmten Zeitraum (bspw. ein Quartal) anzuwenden. Die Werte könnten von der Aufsicht dann regelmäßig oder anlassbezogen angepasst werden.

Dies würde die Probleme der laufzeitabhängigen, festen Zinsuntergrenzen umgehen. Für einige Institute sind feste Zinsuntergrenzen grundsätzlich nicht praktikabel. Sie führen dazu, dass sich die eigentliche, letztendliche Schockhöhe im Zeitablauf fortlaufend ändern kann. Je nach Ausgestaltung der verwendeten Systeme führt dies zu technischen Problemen. Dadurch, dass die Untergrenzen zukünftig auch noch je nach Laufzeit unterschieden werden sollen, verschärft sich diese Problematik zusätzlich und es kommt erheblicher Implementierungsaufwand auf die Institute zu.

Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 06/2019 – , 8. Mai 2019

### **3.2 a) Einzubeziehende Positionen**

Die Vorgaben zum Einbezug notleidender Forderungen in den Zahlungsstrom zur Ermittlung des Zinsänderungsrisikos sind kritisch zu hinterfragen. Dass der Zahlungsstrom möglichst realistisch abgebildet werden sollte, um das Zinsänderungsrisiko zuverlässig zu quantifizieren, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Modellierung erwarteter Cashflows aus NPE, die sowohl Höhe als auch zeitliches Auftreten widerspiegelt, stellt unseres Erachtens jedoch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar. Zunächst einmal ist für uns beispielsweise nicht klar, was genau mit „erwartet“ gemeint ist. Wir gehen davon aus, dass lediglich mögliche Zahlungen in der Zukunft in ihrer möglichen Höhe zu beziffern sind und nicht Erwartungswerte im engeren, mathematischen Sinn. Grundsätzlich wäre eine Modellierung immer mit sehr großer Unsicherheit behaftet.

Darüber hinaus bezieht sich die Klassifizierung einer Forderung als notleidend grundsätzlich auf das Adressenausfallrisiko. Eine Berücksichtigung des Adressenausfallrisikos erfolgt gesondert bei der Eigenkapitalunterlegung in Säule I und wird um Risikovorsorge in Form von Einzelwertberichtigungen, Zinswertberichtigungen/Zinsfreistellungen oder Rückstellungen für Kreditrisiken ergänzt. Im Bereich des Zinsänderungsrisikos ist die Tatsache, ob eine Forderung notleidend ist oder nicht, unseres Erachtens kein geeignetes Differenzierungskriterium. Eine Vermengung von Adressenausfall- und Zinsänderungsrisiko ist aus ökonomischer Sicht nicht zu empfehlen und entspricht nicht der üblichen Praxis im Risikomanagement. Daher sollte auch kein Schwellenwert in Hinblick auf die NPE-Quote ausschlaggebend dafür sein, wie die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos zu erfolgen hat. Für den Fall, dass die NPE-Quote weiterhin Bestand hat, bitten wir um eine eindeutige Definition von „notleidend“ sowie um ein Beispiel zur Berechnung der Quote.

Um ein noch weiteres Auseinanderlaufen der ökonomischen und regulatorischen Betrachtung von Zinsänderungsrisiken zu vermeiden, sollte dem im Rundschreibenentwurf (Kapitel 3.2) postulierten Grundsatz der Methodenfreiheit auch bei der Behandlung von notleidenden Forderungen Rechnung getragen werden. Die Institute sollten – unabhängig von ihrer NPE-Quote – die zur internen Steuerung verwendeten Methoden zur Berücksichtigung von NPEs verwenden können.

Als eine Möglichkeit zum Einbezug von notleidenden Forderungen sollte es den Instituten explizit gestattet sein, die (nicht um NPEs korrigierten) Brutto-Zahlungsströme anzusetzen.

Ähnlich wie bei der Berücksichtigung von Margen sollte eine Meldung an die Aufsicht erfolgen, welches Vorgehen von dem jeweiligen Institut gewählt wurde. Die Aufsicht sollte die Konservativität der jeweils gewählten Methode im Sinne der Gleichbehandlung berücksichtigen.

Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 06/2019 – , 8. Mai 2019

### **3.2 b) Positionen mit unbestimmter vertraglicher Zinsbindung**

Aufsichtliche Vorgaben zur Begrenzung der Laufzeiten variabler Produkte zur Feststellung des Zinsänderungsrisikos führen in Grenzfällen dazu, dass die resultierende Modellierung nicht mehr der intendierten Zinsanpassung bei den Kundenprodukten entspricht. Dies verzerrt das Ergebnis der intern gemessenen Zinsänderungsrisiken und führt letztlich entweder dazu, dass die Kundenprodukte in ihrer Zinsanpassung an aufsichtliche Vorgaben angepasst werden (Wettbewerbsverzerrung), oder aber dazu, dass die Modellierung für aufsichtliche Zwecke nicht dem tatsächlichen Konditionsanpassungsverhalten entspricht. Die auf dieser Basis gebildeten Cashflows weichen folglich deutlich von denen ab, die die Institute zur internen Steuerung verwenden. Eine Übernahme der aufsichtlichen Vorgaben in die interne Steuerung hat Fehlsteuerungsimpulse in den Instituten zur Konsequenz. Daher ist die Zwecksetzung dieser Vorgabe nicht nachzuvollziehen und die Vorgabe abzulehnen.

Konkret erfolgt neben den um den Währungsaspekt verschärften Vorgaben zum durchschnittlichen Zinsanpassungstermin nun die Vorgabe, Einlagen von Finanzinstituten als sofort fällig anzunehmen. Diese Veränderung kann abhängig von der praktizierten Zinsanpassung der Institute erhebliche Auswirkung auf das Zinsänderungsrisiko bestimmter Institute haben.

Unabhängig von unserer grundsätzlichen Kritik bitten wir im Falle der Beibehaltung der obigen Regelung um eine eindeutige Definition von „Finanzinstituten“.

### **3.2 d) Fremdwährungspositionen**

Der Absatz zu Fremdwährungspositionen ist generell etwas schwer zu verstehen.

- Was genau ist das finanzielle Vermögen (außer Sachanlagen)?
- Was genau sind die „in die Berechnung einbezogenen Vermögenswerte“?
- Wie genau ist die Einhaltung der Schwellenwerte zu prüfen?

Zum besseren Verständnis bitten wir die Aufsicht, eindeutige Beispiele aufzuführen.

Vor diesem Hintergrund wäre insbesondere für Handelsbuchinstitute zudem eine Konkretisierung bezüglich der genauen Zusammensetzung und Zuordnung des Anlagebuchs analog des Dokuments des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) im Rahmen des überarbeiteten Rechtsrahmens für Mindestkapitalanforderungen für Marktrisiken (457) erforderlich. Hier sei speziell auf den Abschnitt „RBC25: Grenze zwischen dem Bankbuch und dem Handelsbuch“ verwiesen. Gemäß Aussagen der Deutschen Bundesbank wird sich im Zuge des „Fundamental Review of the Trading Book (FRTB)“ speziell die Abgrenzung zwischen Handelsbuch und Bankbuch grundsätzlich verändern. Die genaue Zuordnung bestimmter Instrumente zum Handels- bzw. Bankbuch wäre demnach für eine exakte Ermittlung der Wesentlichkeit von Währungspositionen erforderlich.

Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 06/2019 – , 8. Mai 2019

Die Prüfung der zusätzlichen Schwelle für die Wesentlichkeit von Fremdwährungen neben der "5%-Grenze" stellt aus unserer Sicht einen weiteren Treiber für erheblichen prozessualen Zusatzaufwand dar.

### **3.2 e) Zinsuntergrenze**

Wir bitten um nähere Erläuterung bzw. ein Zahlenbeispiel zu den laufzeitabhängigen Zinsuntergrenzen. Die Ausführungen hierzu sind unserer Auffassung nach nicht ganz eindeutig und könnten möglicherweise unterschiedlich interpretiert werden. Auch bitten wir um Klarstellung, dass eine Interpolation zur Erzeugung einer stetigen Funktion vorgenommen werden darf. Die sich andernfalls ergebende, nicht-differenzierbare Treppenfunktion ist für die Institute aus technischen Gründen nicht handhabbar.

Die Verschiebung der Zinskurve ist grundsätzlich nicht produktspezifisch, weil die Barwertermittlung auf das gesamte, bestehende Zinsportfolio und damit einhergehende Zinsänderungsrisiken abstellt. Neugeschäftsannahmen sowie zukünftige Zinsanpassungen sind hierbei irrelevant. Dies betrifft auch Optionalitäten, die ohnehin über die (wesentlichen) Optionen berücksichtigt werden. Generell führen Zinsuntergrenzen im Passivgeschäft zu Margeneinbußen. Wir bitten um eine nähere Erläuterung der Anforderungen in Bezug auf produktspezifische Zinsuntergrenzen in Form eines Zahlenbeispiels.

### **4 b) Frühwarnindikator**

Nach den EBA-Vorgaben (EBA/GL/2018/02) bzw. CRD V in Art. 98 Abs. 5a n. F. ist künftig neben dem aufsichtlichen Standardtest auch ein Frühwarnindikator zu ermitteln, bei dem die Veränderungen des Zinsbuchbarwertes aus sechs zu ermittelnden Szenarien ins Verhältnis zum harten Kernkapital gesetzt werden. Laut Rundschreibenentwurf soll bei Erreichung einer Schwelle von 15 % die Einstufung als „Institut mit erhöhten Zinsänderungsrisiken“ erfolgen. Damit würde nach unserem Verständnis eine direkte Verknüpfung zum aufsichtlichen Standardtest hergestellt werden, der Institute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko identifiziert („gelten als Institute mit erhöhten Zinsänderungsrisiken“). Dies entspricht allerdings nicht dem Charakter eines Frühwarnindikators. Wir lehnen die im Entwurf gewählte Formulierung ab und schlagen stattdessen folgende Formulierung vor: „Die Schwelle des Frühwarnindikators für ein Institut liegt bei 15 %“.

In der Einleitung des Rundschreibenentwurfs wird zwar betont, dass aufsichtliche Maßnahmen, die ausschließlich aus einer Überschreitung dieser Schwelle resultieren, nicht vorgesehen sind. Dies sollte bei einem "Frühwarnindikator" auch nicht der Fall sein. Die Aufsicht weist jedoch darauf hin, dass die Schwellenwerte nicht als aufsichtlich vorgegebene Untergrenzen für die Anordnung aufsichtlicher Maßnahmen zu verstehen sind. Sie wird prüfen, ob für diese Institute erhöhte Eigenmittelanforderungen nach § 10 Abs. 3 KWG i. V. m. Art. 104 Abs. 1a CRD IV angeordnet werden müssen. Folglich werden Institute diesen Schwellenwert als weitere



Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 06/2019 – , 8. Mai 2019

Steuerungsgröße implementieren und Maßnahmen ergreifen, die eine Einhaltung dieses aufsichtlichen Schwellenwertes ermöglichen. Dies wird zu Fehlsteuerungsimpulsen führen.

Falls keine Steuerungsimpulse vom Frühwarnindikator ausgehen, stellt sich die Frage, ob dieser wirklich ein adäquates Instrument zur frühzeitigen Ermittlung bankindividueller Risiken ist. Dies ist insbesondere dann zweifelhaft, wenn ein großer Anteil an Instituten von der Indikation betroffen ist.

Wir bitten um Klarstellung, dass der Kernkapitalbegriff in Zusammenhang mit dem Frühwarnindikator derselbe ist, wie für andere aufsichtliche Anforderungen, und Reserven gemäß § 340f HGB einschließt.

## **6) Ablösung früherer Rundschreiben**

Im Rundschreibenentwurf wird aufgeführt, dass das neue Rundschreiben das Rundschreiben 09/2018 (BA) ablöst. Wir bitten um Aufführung eines Datums, ab dem dieses neue Rundschreiben anzuwenden ist, unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist für die LSIs.